

# Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern



Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

An das LUNG und die StÄUN M-V

Bearbeiter: Herr Segebarth; Herr Klopmann  
Tel.: 0385/588-8322, -8300  
e-Mail: bernd.segebarth@um-  
mv.regierung.de  
Az.: X 320-2  
Datum: 01.07.2002

## Erlass zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Mecklenburg-Vorpommern Anlagen

### 1. Veranlassung

Am 22.12.2000 wurde die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines einheitlichen Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 327 veröffentlicht. Gemäß Artikel 25 trat sie mit der Veröffentlichung in Kraft.

Die WRRL ist bindendes europäisches Recht; sie verpflichtet die Mitgliedstaaten auf verbindlich vorgegebene Umweltziele, die koordiniert innerhalb von naturräumlich definierten Verwaltungseinheiten ( Flussgebietseinheiten – FGE ) zu verfolgen sind.

Der vorliegende Erlass regelt die Aufgabenverteilung zur Umsetzung der WRRL für die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Mecklenburg Vorpommern. Bestehende Zuständigkeiten bleiben davon unberührt.

Schwerpunktmäßig ist insbesondere die Aufgabenverteilung für die Arbeiten der ersten 4 Jahre dargestellt. Dieser Zeitraum ist neben der rechtlichen Umsetzung durch die Bestandsaufnahme in den Flussgebieten gekennzeichnet.

In Anbetracht der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus den EU-Verträgen ist der Aufgabe „Umsetzung der WRRL“ die gebotene hohe Priorität einzuräumen.

### 2. Ziele und Ansätze

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hat nach Artikel 1 das Ziel,

- den Zustand der aquatischen Ökosysteme und der unmittelbar von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu schützen und zu verbessern,
- eine nachhaltige Wassernutzung zu fördern,
- die Einleitung und Freisetzung sogenannter prioritärer Stoffe und prioritärer gefährlicher Stoffe in die aquatische Umwelt zu reduzieren bzw. einzustellen,
- die Verschmutzung des Grundwassers zu verringern und
- die Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren zu mindern.

---

Hausanschrift der Abteilungen  
Allgemeine Abt., Wasser und Boden, Integrierter  
Umweltschutz und Nachhaltige Entwicklung sowie  
Immissionsschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft:  
Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin  
Telefon: (03 85) 588-0  
Telefax: (03 85) 588-87 17  
E-Mail: poststelle@um.mv-regierung.de  
X.400: c=de; a=viat; p=M-V; o=BM;  
ou1=BM001; s=KstBa

Hausanschrift der Abteilung  
Naturschutz und Landschaftspflege:  
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin  
Telefon: (03 85) 588-0  
Telefax: (03 85) 588-80 22  
X.400: c=de; a=viat; p=M-V; o=BM;  
ou1=BM001; s=2a

Hausanschrift der Abteilung  
Reaktorsicherheit und Strahlenschutz:  
Wismarsche Str. 132, 19053 Schwerin  
Telefon: (03 85) 5 88-0  
Telefax: (03 85) 5 88-8062  
X.400: c=de; a=viat; p=M-V; o=IM;  
ou1=IM001; s=X6VZ

Zur Umsetzung dieser Ziele basiert die WRRL auf zwei in dieser Konsequenz in der Wasserwirtschaft neuartigen Ansätzen, nämlich:

- dem einzugsgebietsbezogenen Ansatz und
- dem gewässertypenspezifischen Ansatz.

Grundlage der künftigen wasserwirtschaftlichen Betrachtung ist das Gebiet, aus dem der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder Delta in das Meer gelangt – das **Einzugsgebiet** im Sinne der WRRL – , mitsamt seinen Oberflächengewässern, einschließlich der Auen und dem mit dem Oberflächenwasser in Wechselwirkung stehenden Grundwasser. Alle Oberflächengewässer werden Gewässertypen entsprechend naturräumlichen bzw. physikalischen und chemischen Faktoren zugeordnet. Für jeden Gewässertyp werden spezifische Referenzbedingungen festgelegt, die den Gewässerhältnissen bei Abwesenheit störender anthropogener Einflüsse –einem **sehr guten Zustand**– entsprechen. Maßgebend für die Bestimmung der Referenzbedingungen sind neben physikalisch-chemischen und hydromorphologischen Qualitätskomponenten insbesondere biologische Qualitätskomponenten, d. h. die Zusammensetzung und Abundanz der für den Gewässertyp spezifischen Biozönose. Der einzugsgebietsbezogene Ansatz begreift in Verbindung mit dem typenspezifischen Ansatz das Einzugsgebiet, die nach Typen bestimmten zugehörigen Oberflächengewässer und ihre Auen sowie das zugeordnete Grundwasser und die von ihm abhängenden Ökosysteme als eine Einheit. Damit rückt die WRRL die Gewässerökologie mehr als bisher in den Fokus der Wasserwirtschaft.

Zum Zweck der Bewirtschaftung werden Einzugsgebiete zu FGEen zusammengefasst. Für jede FGE werden ein Maßnahmenprogramm und ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, mit denen die in Artikel 4 festgelegten Umweltziele verwirklicht werden sollen. Wesentliches Umweltziel ist es, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten der WRRL einen **guten Zustand** aller Oberflächengewässer und des Grundwassers zu erreichen. Diesen bestimmt die WRRL bei Oberflächengewässern als einen Zustand, der nur in geringem Maße von dem bei Abwesenheit störender Einflüsse zu erwartenden sehr guten Zustand abweicht, beim Grundwasser als einen Zustand, in dem die Grundwasserentnahme die Grundwasserneubildung nicht übersteigt, in dem Schadstoffkonzentrationen die geltenden EU-Qualitätsnormen nicht überschreiten und bei dem mit einer signifikanten Schädigung von mit dem Grundwasser in Verbindung stehenden Oberflächengewässern und grundwasserabhängigen Landökosystemen nicht zu rechnen ist.

Für künstliche und im Sinne der WRRL erheblich veränderte Oberflächengewässer ist ein **gutes ökologisches Potential** analog zu dem guten Zustand bei natürlichen Gewässern zu erreichen.

### 3. Aufgaben und Fristen

Zur Herleitung eines guten Gewässerzustandes werden in der WRRL konkrete Aufgaben benannt und verbindliche Fristen für die Erfüllung vorgegeben ( **Anlage 1**).

Der Ablauf der Umsetzung lässt sich in vier Abschnitte gliedern:

#### 3.1 Bestandsaufnahme

Bis zum Ende des Jahres 2004 wird der gegenwärtige Zustand der Gewässer an Hand der bestehenden Belastung aufgenommen und abgeschätzt, wie wahrscheinlich es ist, dass in den Gewässern das Ziel eines guten Zustandes oder guten ökologischen Potentials erreicht wird.

#### 3.2 Überwachung und Planungen

Auf der Bestandsaufnahme aufbauend werden für die Gewässer bis zum Ende des Jahres 2006 Programme zur Überwachung aufgestellt und Planungen zur Erreichung eines guten Zustandes oder guten ökologischen Potentials eingeleitet.

### 3.3 Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan

Auf der Grundlage der Überwachungsergebnisse und der Planungen werden bis zum Ende des Jahres 2009 ein Maßnahmenprogramm und ein Bewirtschaftungsplan für die FGE aufgestellt. Die Öffentlichkeit ist vom Ende des Jahres 2006 an über die Schritte zur Aufstellung des Bewirtschaftungsplanes, die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen und Entwürfe des Bewirtschaftungsplanes zu unterrichten.

### 3.4 Zielerreichung

Bis zum Ende des Jahres 2015 soll in den natürlichen Gewässern ein guter Zustand sowie in den künstlichen und erheblich veränderten Gewässern ein gutes ökologisches Potential erreicht sein. Dazu sind bis zum Ende des Jahres 2012 alle Maßnahmen des Maßnahmenprogramms umzusetzen.

Das Maßnahmenprogramm und der Bewirtschaftungsplan sind erstmals 2015 und danach alle sechs Jahre zu überprüfen und nötigenfalls zu aktualisieren.

Beschlossene Maßnahmen sind binnen drei Jahren umzusetzen.

## **4. Verantwortliche Stellen**

Das Umweltministerium (UM), das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) und die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur (StÄUN) setzen die WRRL in Mecklenburg-Vorpommern um.

Die bestehenden Verwaltungsstrukturen und die geltenden Regelungen der Dienst- und Fachaufsicht bleiben von der Umsetzung der WRRL unberührt. Aufgaben, die sich über bestehende Verwaltungsgrenzen erstrecken, werden von den beteiligten StÄUN unter der Federführung des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur gemäß Anlage 2 erbracht.

Für die FGE Warnow/Peene ist das LUNG zuständige Behörde im Sinne des Art. 3 Abs. 2 WRRL. Darüber hinaus wirken insbesondere die Unteren Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte und die Wasser- und Bodenverbände jeweils im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten an der Umsetzung der WRRL mit.

Zur Koordination der Umsetzung der WRRL wurden bzw. werden in den verschiedenen Ebenen (s.a. Nr. 8) Gremien geschaffen, die den Prozess der Umsetzung begleiten.

## **5. Aufgabenverteilung**

### 5.1 Umweltministerium

Dem UM obliegt die Gesamtkoordination der rechtlichen, fachlichen und der organisatorischen Umsetzung der WRRL im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht. Abstimmungen mit den anderen betroffenen Ressorts der Landesregierung bzw. landesweit tätigen Institutionen in Mecklenburg-Vorpommern erfolgen federführend durch das UM, ebenso die Vertretung in den Entscheidungsgremien von Flussgebietsgemeinschaften. Dazu ist eine Lenkungsgruppe in der Abteilung Wasser und Boden unter Federführung der Referate X 300 und X 320 eingerichtet worden.

#### Aufgabenschwerpunkte

- Anpassung des Landeswassergesetzes
- Erlass untergesetzlicher Rechtsvorschriften
- Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen
- Berichterstattung an den Bund
- Steuerung der Öffentlichkeitsarbeit
- Information der Landesregierung und des Landtages
- Abstimmung mit Arbeits-, Finanz-, Innen-, Landwirtschafts-, Wirtschaftsministerium, insbesondere zu
  - Haushaltsangelegenheiten,

- wirtschaftlicher Analyse,
- kostendeckenden Wasserpreisen,
- Grundwasserschutz,
- Flächennutzung,
- Raumordnung und Landesplanung

## 5.2 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Das LUNG koordiniert die Umsetzung der WRRL durch fachliche und informationstechnische Vorgaben an StÄUN und stellt eine fachlich einheitliche Anwendung der Richtlinie sicher. Dazu ist beim LUNG in der Abteilung Wasser und Boden eine Arbeitsgruppe mit Dezernatsstatus im Aufbau befindlich. Hinsichtlich der mecklenburg-vorpommerschen Anteile an FGEen, deren zuständige Stellen ihren Sitz außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns haben, arbeitet das LUNG mit diesen Stellen zusammen.

Im Einzelnen obliegen dem LUNG insbesondere folgende Aufgaben:

### 5.2.1 Aufgaben, die vier Jahre nach dem Inkrafttreten der WRRL erfüllt sein müssen:

- Erstellung eines digitalisierten wasserwirtschaftlichen Kartenwerkes im Arbeitsmaßstab
- Regelungen zur Datenhaltung und zum Datenaustausch unter den Aufgabenträgern
- allgemeine Beschreibung der FGE
- fachliche Vorgaben für die StÄUN insbesondere zur
  - Typisierung der Oberflächengewässer
  - Ermittlung der signifikanten anthropogenen Belastungen der Oberflächengewässer
  - Beurteilung der Auswirkungen von Belastungen und Festlegung der Oberflächengewässer, bei denen die Zielerreichung fraglich ist
- erstmalige Beschreibung der Grundwasserkörper, insbesondere
  - Lage, Grenzen und Beschreibung der Grundwasserkörper
  - Charakterisierung der Deckschichten
  - grundwasserabhängige Oberflächengewässer und Landökosysteme
  - Ermittlung der Belastungen
- weitergehende Beschreibung der Grundwasserkörper, insbesondere
  - Prüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf das Grundwasser
  - Prüfung der Auswirkungen von Veränderungen des Grundwasserspiegels
  - Überprüfung der Auswirkungen von Verschmutzungen auf die Qualität des Grundwassers
- Aufstellung eines Schutzgebietsverzeichnisses
- wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen
- Vorbereitung des Zwischenberichtes an den Bund
- Öffentlichkeitsarbeit

### 5.2.2 Aufgaben, die sechs Jahre nach dem Inkrafttreten der WRRL erfüllt sein müssen:

- Aufstellung von Programmen zur Überwachung der Oberflächengewässer, des Grundwassers und der Schutzgebiete
- Festlegung zusätzlicher Überwachungsanforderungen für Oberflächengewässer in Schutzgebieten und an Trinkwasserentnahmestellen
- Vorbereitung des Zwischenberichtes an den Bund
- Beginn der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Bewirtschaftungsplanes

### 5.2.3 Aufgaben, die neun Jahre nach dem Inkrafttreten der WRRL erfüllt sein müssen:

- Darstellung des ökologischen und chemischen Zustandes der Oberflächengewässer
- Darstellung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes der Grundwasserkörper

- Feststellung von Trends zur Beschaffenheit der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers sowie zur Mengenentwicklung
- Ausweisung künstlicher und erheblich veränderter Gewässer
- Erarbeitung des Maßnahmenprogramms für die FGE
- Zusammenfassung der Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit
- Nachweis der Kostendeckung bei Wasserdienstleistungen
- Erarbeitung des Bewirtschaftungsplanes für die FGE
- Vorbereitung des Zwischenberichtes an den Bund

### 5.3 Staatliche Ämter für Umwelt und Natur

Die StÄUN setzen die WRRL gemeinsam mit den Unteren Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte in den Einzugsgebieten um. Sie beteiligen interessierte Stellen an der Umsetzung. Es wird empfohlen, mit Beginn der Bestandsaufnahme auch bei den StÄUN in Grundlage der Aufgabenverteilung und der in Nr. 7 dargestellten Ablauforganisation Arbeitsgruppen zu bilden.

Im Einzelnen obliegen den StÄUN insbesondere folgende Aufgaben:

#### 5.3.1 Aufgaben, die vier Jahre nach dem Inkrafttreten der WRRL erfüllt sein müssen:

- Erheben und Laufendhalten erforderlicher gewässerkundlicher und sonstiger Daten
- Ermittlung der signifikanten anthropogenen Belastungen der Oberflächengewässer
- Beurteilung der Auswirkungen von Belastungen und Festlegungen der Oberflächengewässer, bei denen die Zielerreichung fraglich ist
- Zuarbeiten an das LUNG zur erstmaligen und weitergehenden Beschreibung der Grundwasserkörper
- Öffentlichkeitsarbeit

#### 5.3.2 Aufgaben, die sechs Jahre nach dem Inkrafttreten der WRRL erfüllt sein müssen:

- Umstellung der Gütekartierung auf die Anforderungen der WRRL
- Einleiten von Planungen zur Erreichung eines guten Gewässerzustandes oder eines guten ökologischen Potentials
- Beginn der Überwachung der Oberflächengewässer, des Grundwassers und der Schutzgebiete gemäß WRRL
- Öffentlichkeitsarbeit

#### 5.3.3 Aufgaben, die neun Jahre nach dem Inkrafttreten der WRRL erfüllt sein müssen:

- Auswertung der Ergebnisse der Überwachungsprogramme für Oberflächengewässer, das Grundwasser und Schutzgebiete
- Defizitanalyse zwischen Soll- und Ist-Zustand
- Zuarbeiten an das LUNG zum Maßnahmenprogramm und zum Bewirtschaftungsplan für die FGE
- Öffentlichkeitsarbeit

### 5.4 Vergabe von Aufträgen an Dritte

Die komplexen, umfangreichen Aufgaben der Umsetzung der WRRL erfordern in Teilbereichen auch eine Vergabe von Aufträgen an Dritte. Auftragserteilung, Begleitung und Abnahme erfolgen grundsätzlich durch die verantwortliche Stelle entsprechend der Aufgabenverteilung nach Nr. 5.

Aufträge für Vorhaben von landesweiter Wirkung werden durch das LUNG erteilt.

Die Einplanung der erforderlichen Haushaltsmittel erfolgt jährlich im UM.

## 6. Beteiligung interessierter Stellen

Kommunale Körperschaften sowie Wasserversorgungsunternehmen und für das Bodenschutzrecht, Naturschutzrecht, Abfallrecht, die Landwirtschaft, die Fischerei und den Gesundheitsschutz zuständige Behörden werden in die Umsetzung der WRRL eingebunden. Hochschulen und Fachhochschulen des Landes sind einzubeziehen. Weitere interessierte Stellen werden in geeigneter Weise beteiligt. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt durch Öffentlichkeitsarbeit der verantwortlichen Stellen nach Nr. 5.

## 7. Ablauforganisation in den Flussgebietseinheiten

### 7.1 Allgemeines

Das Land Mecklenburg-Vorpommern liegt im Bereich der FGEen Warnow/Peene, Schlei/Trave, Elbe und Oder (Anlage 3). Die FGE Warnow/Peene befindet sich nahezu vollständig auf dem Territorium Mecklenburg-Vorpommerns und erstreckt sich über rund 70 % der Landesfläche; der mecklenburg-vorpommersche Anteil an der FGE Elbe macht mehr als ein Viertel der Landesfläche aus, wohingegen die Anteile an der FGE Schlei/Trave gering (etwa 4 % der Landesfläche) und an der Oder sehr gering (etwa 0,2 % der Landesfläche) sind.

### 7.2 Flussgebietseinheiten

#### ➤ Warnow/Peene

Zuständige Behörde im Sinne der WRRL ist für diese FGE das LUNG. Der weitere Ablauf vollzieht sich gemäß Anlage 6.

#### ➤ Elbe

Die FGE Elbe ist gemäß den Festlegungen der 10 beteiligten Länder in die 5 Koordinierungsräume Tideelbe, Mittelbe-Elde, Havel, Saale und Mulde- Elbe- Schwarze Elster eingeteilt. Mecklenburg-Vorpommern ist von den Koordinierungsräumen Mittelbe-Elde und Havel betroffen. Für die Umsetzung der Aufgaben in diesen Koordinierungsräumen sind Koordinierungsgruppen gegründet (Mittelbe-Elde, Havel). Die Federführung für den Koordinierungsraum Mittelbe-Elde obliegt Sachsen-Anhalt und für den Koordinierungsraum Havel Brandenburg. Die Mitarbeit von Mecklenburg-Vorpommern in den Koordinierungsräumen regelt sich nach Anlage 7 des Erlasses, ebenso die Zuarbeit für die Bearbeitungsgebiete in Mecklenburg-Vorpommern.

#### ➤ Schlei/Trave

Federführendes Land für diese FGE ist Schleswig Holstein. Die Mitarbeit von Mecklenburg-Vorpommern in der FGE regelt sich nach Anlage 7 des Erlasses, ebenso die Zuarbeit für die Bearbeitungsgebiete in Mecklenburg-Vorpommern.

#### ➤ Oder

Die Organisation in der FGE Oder befindet sich derzeit in Vorbereitung, insbesondere wegen des zukünftigen Beitritts Polens zur EU. Wegen der geringen Betroffenheit seitens Mecklenburg Vorpommern erfolgen derzeit keine weiteren Festlegungen.

### 7.3 Bearbeitungsgebiete in Mecklenburg Vorpommern

Zur Umsetzung der WRRL werden die FGE Warnow/Peene und die mecklenburg-vorpommerschen Anteile der FGEen Schlei/Trave, Elbe und Oder in zehn Bearbeitungsgebiete (Anlage 4) und die Bearbeitungsgebiete in 37 Teilgebiete (Anlage 5) untergliedert. Die Einteilung richtet sich nach hydrologischen Gesichtspunkten (Einzugsgebiete bzw. Teilein-

zugsgebiete). In den Bearbeitungs- bzw. Teilgebieten sind die sechs StÄUN gemäß Anlage 2 federführend verantwortlich.

#### 7.4 Organisationsebenen

Die Durchführung der WRRL vollzieht sich auf vier Ebenen entsprechend der in den Anlagen 1 und 2 dargelegten Ablaufstruktur:

##### 7.4.1 Lenkungsebene

Das UM Mecklenburg-Vorpommern flankiert die Umsetzung der WRRL in der FGE Warnow/Peene nach Erfordernis organisatorisch, rechtlich und finanziell und sichert sie durch Kontrolle und Terminvorgaben ab. Für die FGEen Schlei/Trave, Elbe und Oder sind der Ablauf auf dieser Ebene und die Mechanismen der Zusammenarbeit von den beteiligten Bundesländern noch zu vereinbaren.

##### 7.4.2 Bündelungsebene

Das LUNG stellt durch fachliche Vorgaben ein einheitliches Verfahren bei der Umsetzung der WRRL in den Bearbeitungsgebieten sicher. Es führt die Arbeitsergebnisse und Planungen aus den Bearbeitungsgebieten der FGE Warnow/Peene zu den nach WRRL geforderten Berichten bzw. zu einem Maßnahmenprogramm und einem Bewirtschaftungsplan zusammen. Zur Sicherstellung eines einheitlichen Vorgehens in Mecklenburg-Vorpommern gleicht das LUNG die Arbeitsergebnisse und Planungen der mecklenburg-vorpommerschen Anteile der FGEen Schlei/Trave, Elbe und Oder mit den Ergebnissen aus der FGE Warnow/Peene ab und leitet sie an die verantwortlichen Stellen.

##### 7.4.3 Operative Ebene

Das für das Bearbeitungsgebiet verantwortliche Staatliche Amt für Umwelt und Natur stellt ein einheitliches Verfahren bei der Umsetzung der WRRL in den Teilgebieten sicher. Es führt die Arbeitsergebnisse aus den Teilgebieten zu einem Arbeitsergebnis bzw. einer Planung für das Bearbeitungsgebiet zusammen.

##### 7.4.4 Arbeitsebene

Die StÄUN setzen die WRRL gemäß der Aufgabenverteilung nach Nr. 5.3 in den Teilgebieten um, soweit die Teilgebiete sich in ihrem Amtsbereich befinden. In Teilgebieten, die sich auf die Amtsbereiche mehrerer StÄUN erstrecken, liegt die Federführung bei der Abstimmung der Bearbeitungsschritte mit den beteiligten StÄUN und die Verantwortung für die Zusammenführung der Arbeitsergebnisse bei dem für das Bearbeitungsgebiet verantwortlichen Staatlichen Amt für Umwelt und Natur. Ein für das Bearbeitungsgebiet eingesetzter Arbeitskreis aus Vertretern der beteiligten StÄUN, der im Bearbeitungsgebiet liegenden Landkreise, Ämter und ggf. Gemeinden, der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften, der Wasserversorgungsunternehmen, der Wasser- und Bodenverbände sowie der für die Landwirtschaft und den Gesundheitsschutz zuständigen Behörden unterstützt die StÄUN bei der Umsetzung der WRRL in den Teilgebieten. Dem Arbeitskreis steht ein Vertreter des für das Bearbeitungsgebiet verantwortlichen Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur vor.

Um eine effektive Arbeit in den Arbeitskreisen sicherzustellen, werden jeweils Teilgebiete zum Gegenstand der Arbeitskreissitzung gemacht und die Teilnehmer nach den Erfordernissen der Teilgebiete zugelassen. Dem für das Bearbeitungsgebiet verantwortlichen Staatlichen Amt für Umwelt und Natur steht es frei, Sachverständige zu den Arbeitskreissitzungen zuzuziehen. Weitere interessierte Stellen außer den genannten sind in geeigneter Weise zu beteiligen.

## **8. Beteiligungen**

Der Hauptpersonalrat des UM wurde hinsichtlich der Umsetzung der WRRL in Mecklenburg-Vorpommern und der dazu vorgesehenen Ablauforganisation beteiligt. Eine abschließende Entscheidung soll auf der Sitzung am 11.07.2002 erfolgen.

Der Erlass wird den Erfordernissen entsprechend fortgeschrieben.

Im Auftrag

Leymann



## **Verzeichnis der Anlagen zum Erlass – Umsetzung der WRRL in M-V**

Anlage 1 - tabellarische Darstellung der Fristen aus der WRRL

Anlage 2 - Zuordnung der Federführung in den Bearbeitungs- und Teilgebieten

Anlage 3 - Übersicht über die Flussgebietseinheiten, von denen M-V betroffen ist

Anlage 4 - Übersicht der 10 Bearbeitungsgebiete M-V

Anlage 5 - Übersicht der 37 Teilgebiete M-V

Anlage 6 - Ablauforganisation FGE Warnow

Anlage 7 - Ablauforganisation für FGE Elbe, Schlei/Trave und Oder

**Aufgaben und Fristen gemäß WRRL**

	Art. gem. WRRL	Fristen <sup>1</sup>
<b>Inkrafttreten</b>	25	Dez. 2000
Rechtliche Umsetzung		
- Erlass der Rechtsvorschriften	24	Dez. 2003
- Bestimmung der zuständigen Behörden	3(7)	Dez. 2003
- Benennung der zuständigen Behörden gegenüber EG	3(8)	Jun. 2004
<b>Bestandsaufnahme</b>		
- Analyse der Merkmale eines Flussgebietes	5(1)	Dez. 2004
- Verzeichnis der Schutzgebiete	6(1)	Dez. 2004
- Signifikante Belastungen erfassen und beurteilen	5(1)	Dez. 2004
- Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen	5(1)	Dez. 2004
- Fortschreibung der Bestandsaufnahme	5(2)	Dez. 2013/2019
<b>EG-Regelung Grundwasser</b>		
- Benennung von Maßnahmen zum Grundwasserschutz durch EG	17(1)	Dez. 2002
- Kriterien für den chemischen Zustand und Trendumkehr durch EG	17(2)	Dez. 2002
- Kriterien auf nationaler Basis (falls erforderlich)	17(4)	Dez. 2005
<b>Monitoringprogramme</b>		
- aufstellen und in Betrieb nehmen	8	Dez. 2006
<b>Öffentlichkeitsbeteiligung</b>		
- Veröffentlichung des Zeitplanes und des Arbeitsprogramms <sup>2</sup>	14(1a)	Dez. 2006
- Veröffentlichung der wichtigsten Wasserbewirtschaftungsfragen <sup>2</sup>	14(1b)	Dez. 2007
- Veröffentlichung der Entwürfe des Bewirtschaftungsplans <sup>2</sup>	14(1c)	Dez. 2008
<b>Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramme</b>		
- Aufstellung und Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans	13(6)	Dez. 2009
- Aufstellung eines Maßnahmenprogramms	11(7)	Dez. 2009
- Umsetzung der Maßnahmen	11(7)	Dez. 2012
- Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans <sup>2</sup>	13(7)	Dez. 2015
- Fortschreibung der Maßnahmenprogramme <sup>2</sup>	11(8)	Dez. 2015
<b>Zielerreichung</b>		
- Guter Zustand in den Oberflächengewässern	4(1a)	Dez. 2015
- Guter Zustand im Grundwasser	4(1b)	Dez. 2015
- Erfüllung der Ziele in Schutzgebieten	4(1c)	Dez. 2015
- Fristverlängerung für Zielerreichung	4(4)	Dez. 2021/2027
<b>Prioritätenliste „Gefährliche Stoffe“</b>		
- Vorschlag von Grenzwerten für Emissionen und Immissionen	16(8)	Dez. 2002
- Fortschreibung der Prioritätenliste	16(4)	Dez. 2004
- Auslaufen des Einbringens prioritärer gefährlicher Stoffe	16(6)	20 Jahre <sup>3</sup>
<b>Kostendeckende Wasserpreise</b>	9(1)	Dez. 2010

<sup>1</sup> Die Fristen beziehen sich auf die Berichtspflicht an die EG, für die Erstellung der Teilpläne in den Bearbeitungsgebieten sind z.T. deutlich kürzere Fristen anzusetzen.

<sup>2</sup> alle 6 Jahre

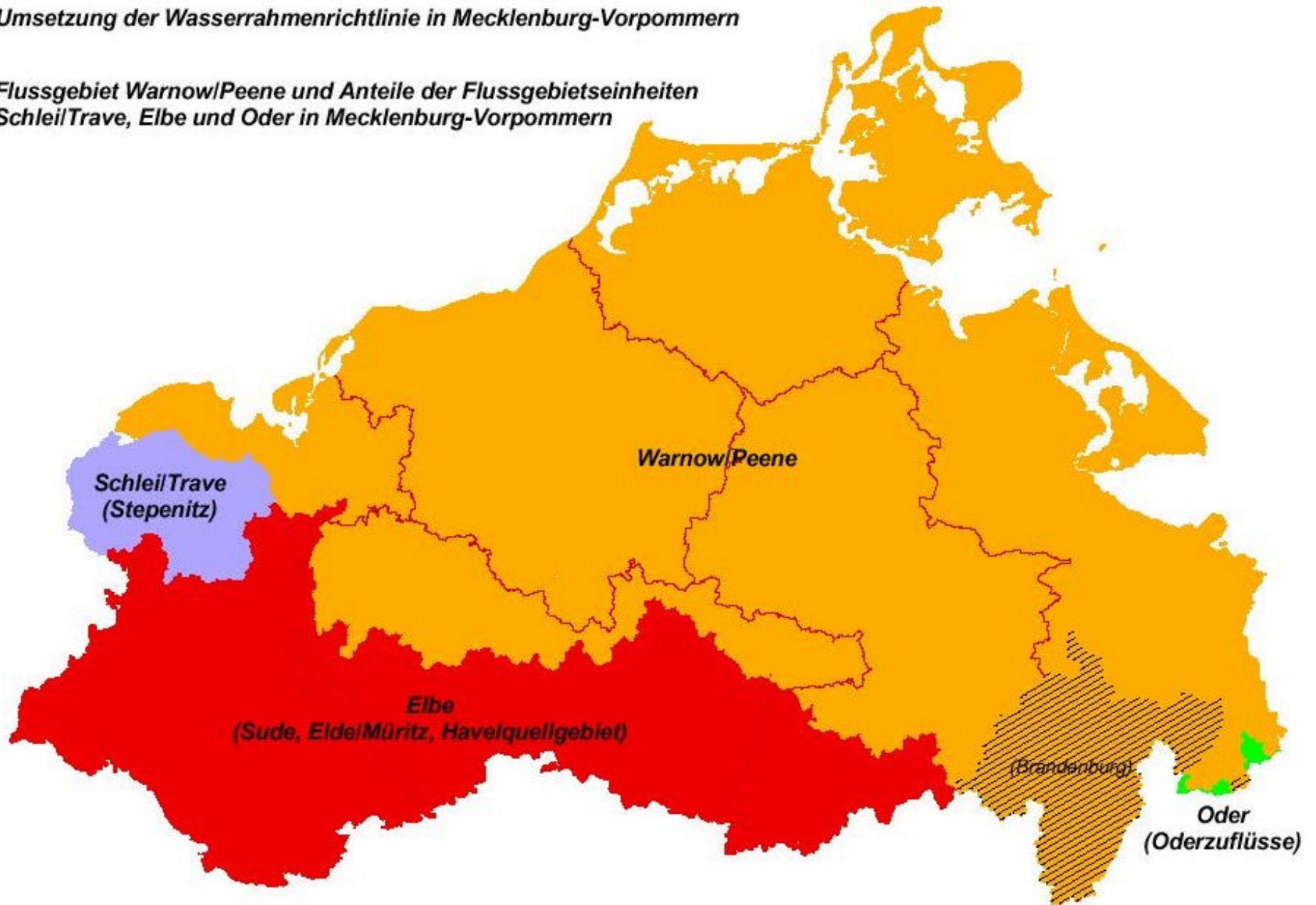
<sup>3</sup> nachdem Vorschläge zur Umsetzung der Vorgaben für prioritäre gefährliche Stoffe angenommen worden sind.

**Zuordnung der Federführung in den Bearbeitungs- und Teilgebieten**

federführende Behörde	Bearbeitungsgebiet	Teilgebiet
StAUN Lüz	Elde/Müritz	Obere Elde/Müritz Mittlere Elde Untere Elde/Schweriner See Alte Elde/Löcknitz
StAUN Neubrandenburg	Peene	Obere Peene Mittlere Peene Untere Peene Trebel Tollensesee mit Zuflüssen Mittlere Tollense Untere Tollense
	Obere Havel	Havelquellgebiet
StAUN Rostock	Warnow	Obere Warnow Mittlere Warnow Unterwarnow Mildenitz Nebel Brueler Bach Beke
StAUN Schwerin	Küstengebiet West	Nordwestmecklenburgische Küstenzuflüsse Nordmecklenburgische Küstenzuflüsse
	Trave	Stepenitz
	Sude	Rögnitz Obere/Mittlere Sude Untere Sude/Boize Schaale
StAUN Stralsund	Küstengebiet Ost	Rügen und Hiddensee Usedom Rostocker Heide und Fischland/Darß Nordvorpommersche Küstenzuflüsse Ryck und Ziese Barthe Recknitz
StAUN Ueckermünde	Uecker/Zarow	Zarow-Landgraben Uecker Randow
	N. N.	Oderzuflüsse

**Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Mecklenburg-Vorpommern**

**Flussgebiet Warnow/Peene und Anteile der Flussgebietseinheiten  
Schlei/Trave, Elbe und Oder in Mecklenburg-Vorpommern**



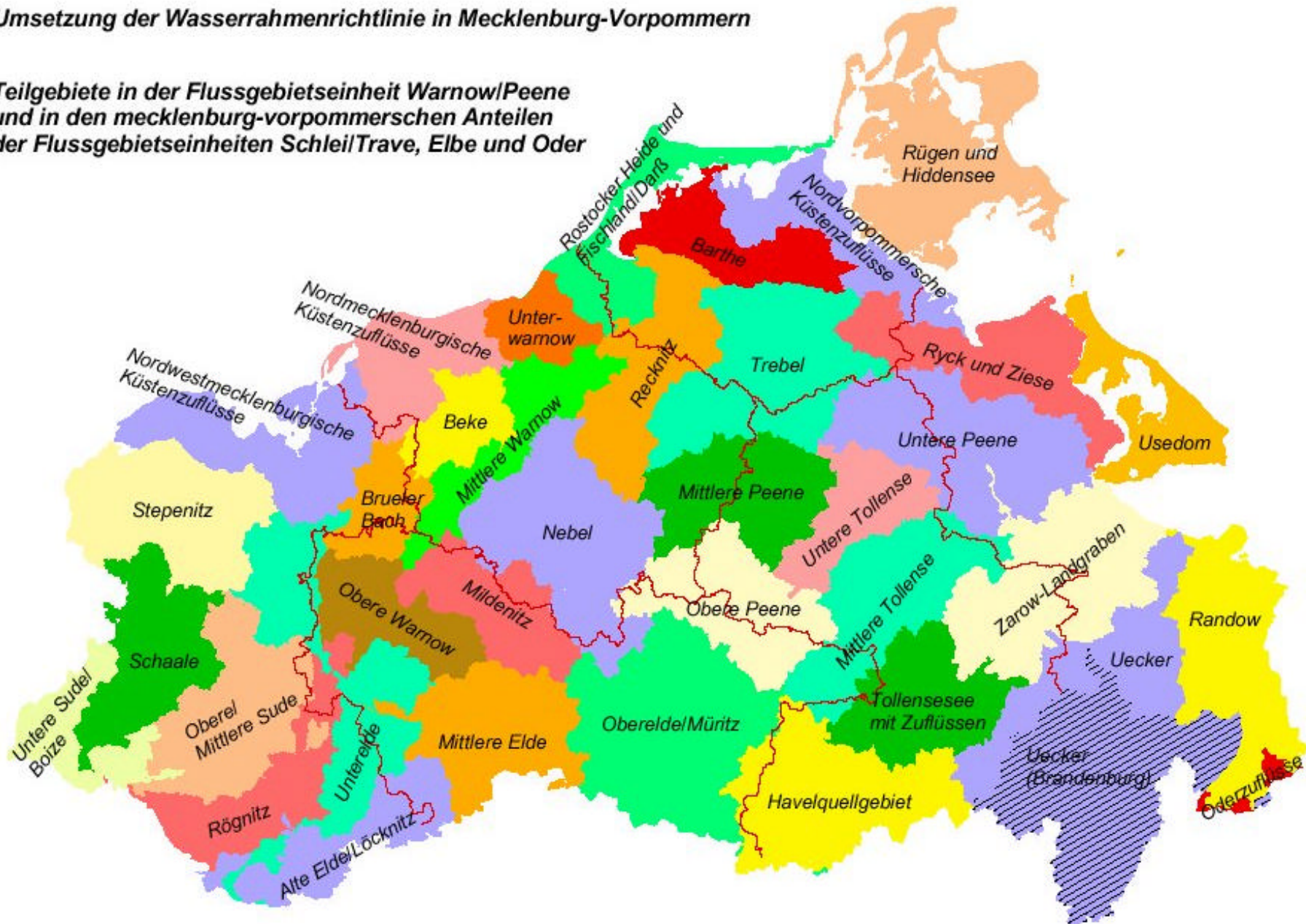
**Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Mecklenburg-Vorpommern**

**Bearbeitungsgebiete in der Flussgebietseinheit Warnow/Peene  
und in den mecklenburg-vorpommerschen Anteilen  
der Flussgebietseinheiten Schlei/Trave, Elbe und Oder**



## Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Mecklenburg-Vorpommern

Teilgebiete in der Flussgebietseinheit Warnow/Peene  
und in den mecklenburg-vorpommerschen Anteilen  
der Flussgebietseinheiten Schleiß/Trave, Elbe und Oder



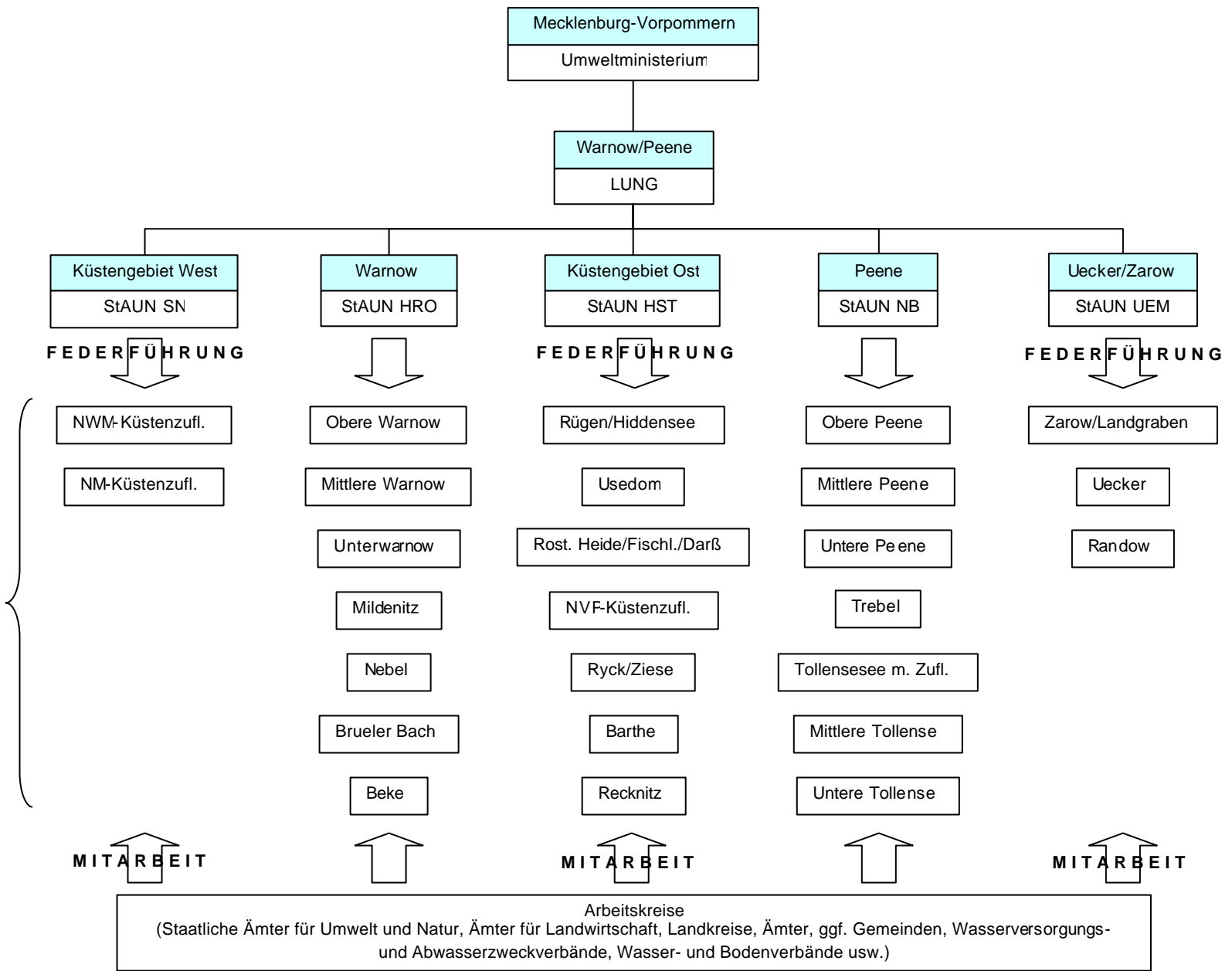
# Ablaufstruktur zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Mecklenburg-Vorpommern - Flussgebietseinheit Warnow/Peene -

Land  
(Lenkungsebene)

Flussgebietseinheit  
(Bündelungsebene)

Bearbeitungsgebiet  
(operative Ebene)

Teilgebiete  
(Arbeitsebene)



# Ablaufstruktur zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Mecklenburg-Vorpommern - Flussgebietseinheiten Schlei/Trave, Elbe und Oder -

